



## **Satzung**

(letzte Änderung 29. November 2006)

### §1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

I. Der Verein führt den Namen:

„Freunde und Förderer der Musikschule der Stadt Aachen e.V.“

II. Er hat seinen Sitz in Aachen.

III. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)

IV. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, sowie die Förderung kultureller Zwecke.

V. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Förderung der Bildung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die die Musikschule der Stadt Aachen besuchen;
- b) die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Musikschule der Stadt Aachen durch Hilfen, die über die Maßnahmen und Möglichkeiten der behördlichen Trägerschaft hinausgehen und sie erweitern;
- c) die Förderung der kulturellen Zwecke der Musikschule der Stadt Aachen insbesondere durch Förderung von Veranstaltungen, die die Musikschule im Rahmen ihres Bildungsauftrages durchführt.

### § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Freunde und Förderer der Musikschule der Stadt Aachen e.V. • Blücherplatz 43 • 52058 Aachen  
mail@fv-musikschule-aachen.de • www.fv-musikschule-aachen.de

Bankverbindung: IBAN: DE96 3905 0000 0000 0293 14 • BIC: AACSD33 (Sparkasse Aachen)

Sitz des Vereins (Gerichtsstand): Aachen • Eingetragen beim Amtsgericht Aachen, Nr. VR849  
Vorstand i. S. d. § 26 BGB (einzelvertretungsberechtigt): Dr. Gisela Maercker (Vorsitzende), Horst Barhainki (stellv. Vorsitzende),  
Dr. Martin Kruska (Schatzmeister)



### § 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Organisationen werden, die bereit sind, an den Zielen des Vereins mitzuarbeiten. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
- II. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung, Tod oder Aufhören des Bestehens der juristischen Person oder Organisation, sowie durch Ausschluss und Streichung der Mitgliedschaft.
- III. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.
- IV. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied für die Dauer von drei Jahren nicht wenigstens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag gezahlt hat und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

### § 4 Verwaltungsorgane

- I. Verwaltungsorgane des Vereins sind
  1. der Vorstand,
  2. die Mitgliederversammlung.
- II. Der Vorstand besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Schatzmeister,
  4. bis zu vier Beisitzern.
- III. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.
- IV. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt.



- V. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- VI. Das Amt des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder endet durch Amtsniederlegung oder bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen bleibt der Vorstand jeweils bis zur Neubestellung eines Vorstandes im Amt.

#### § 5 Vorstand

- I. Der stellvertretende Vorsitzende macht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Einzelvertretungsbefugnis Gebrauch. Der Schatzmeister vertritt den Verein in seinem Geschäftsbereich (Mitglieder- und Kassenverwaltung).
- II. Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Für den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- III. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden wenigstens zwei weitere Vorstandsmitglieder erschienen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.
- IV. Die Regelungen zu § 5 I, II und III gelten nur im Innenverhältnis

#### § 6 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur Beschlussfassung über:
  - 1. Die Wahl des Vorstandes, seine Entlastung und seine Abberufung
  - 2. Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstandes
  - 3. Festlegung des Mindestjahresbeitrags
  - 4. Änderung der Satzung
  - 5. Die Auflösung des Vereins
- II. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Mitteilung der jeweiligen Tagesordnung zu berufen
  - 1. mindestens alle drei Jahre nach Ablauf der Wahlzeit des Vorstandes zur Neu- oder Wiederwahl der Vorstandsmitglieder (Hauptversammlung);
  - 2. wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangt;



3. wenn das Interesse des Vereins es erfordert;
  4. zur Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.
- III. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, die Auflösung des Vereins einer solchen von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

#### § 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Verein „Freunde der Aachener Dommusik“ e.V. zwecks Verwendung für die musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen.

#### § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Aachen, den 29. November 2006